



2024/90687

6.11.2024

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) [2021/1705](#) der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) [2020/692](#) zur Ergänzung der Verordnung (EU) [2016/429](#) des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung

(Amtsblatt der Europäischen Union L 339 vom 24. September 2021)

Das Wort „Ursprungsdrittland“ wird in der Delegierten Verordnung durchgehend durch den Ausdruck „Herkunftsdrittland“ ersetzt.

Das Wort „Ursprungsdrittlands“ wird in der Delegierten Verordnung durchgehend durch den Ausdruck „Herkunftsdrittlands“ ersetzt.

Seite 41, Erwägungsgrund 9 Satz 1:

Anstatt: „In der Delegierten Verordnung (EU) [2020/692](#) sind Anforderungen an die Untersuchung von Landtieren vor ihrem Versand in die Union festgelegt, die sich im Falle von Geflügel auch auf ihren Herkunftsbestand erstrecken.“

muss es heißen: „In der Delegierten Verordnung (EU) [2020/692](#) sind Anforderungen an die Inspektion von Landtieren vor ihrem Versand in die Union festgelegt, die sich im Falle von Geflügel auch auf ihren Herkunftsbestand erstrecken.“

Seite 43, Erwägungsgrund 18:

Anstatt: „(18) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) [2020/692](#) müssen Geflügelbruteier aus Beständen stammen, die innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung von Bruteiern zum Versand in die Union einer klinischen Untersuchung unterzogen wurden. Drittländer und Interessenträger haben jedoch darauf hingewiesen, dass diese Anforderung den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und die Unternehmer ungerechtfertigt erhöht und ein Risiko für die biologische Sicherheit der Betriebe darstellt. Da diese Eier ihren Ursprung in zugelassenen Betrieben haben, die strenge Vorschriften über den Schutz vor biologischen Gefahren anwenden, ist es angemessen, einen längeren Zeitrahmen für die klinische Untersuchung des Herkunftsbestands der Bruteier vorzusehen, der mit den Bestimmungen für die Verbringung dieser Erzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) [2020/688](#) der Kommission (*) vergleichbar ist. Artikel 107 der Delegierten Verordnung (EU) [2020/692](#) sollte daher entsprechend geändert werden.“

muss es heißen: „(18) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) [2020/692](#) müssen Geflügelbruteier aus Beständen stammen, die innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung von Bruteiern zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen wurden. Drittländer und Interessenträger haben jedoch darauf hingewiesen, dass diese Anforderung den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und die Unternehmer ungerechtfertigt erhöht und ein Risiko für die biologische Sicherheit der Betriebe darstellt. Da diese Eier ihren Ursprung in zugelassenen Betrieben haben, die strenge Vorschriften über den Schutz vor biologischen Gefahren anwenden, ist es angemessen, einen längeren Zeitrahmen für die klinische Inspektion des Herkunftsbestands der Bruteier vorzusehen, der mit den Bestimmungen für die Verbringung dieser Erzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) [2020/688](#) der Kommission (*) vergleichbar ist. Artikel 107 der Delegierten Verordnung (EU) [2020/692](#) sollte daher entsprechend geändert werden.“

Seite 43, Erwägungsgrund 19 Satz 1:

Anstatt: „Teil III Titel 2 Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 enthält Anforderungen an den Eingang bestimmter pathogenfreier Eier in die Union, einschließlich der Anforderungen an den Ursprungsbetrieb dieser Eier.“

muss es heißen: „Teil III Titel 2 Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 enthält Anforderungen an den Eingang bestimmter pathogenfreier Eier in die Union, einschließlich der Anforderungen an den Herkunftsbetrieb dieser Eier.“

Seite 43, Erwägungsgrund 20 Satz 3:

Anstatt: „Somit können sie von einem ‚Ursprungsort‘ oder von einem ‚Ursprungsbetrieb‘ versandt werden.“

muss es heißen: „Somit können sie von einem ‚Herkunftsort‘ oder von einem ‚Herkunftsbetrieb‘ versandt werden.“

Seite 43, Erwägungsgrund 21 Satz 2:

Anstatt: „In allen Fällen müssen Aquakulturtiere und Aquakulturerzeugnisse, die in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallen, jedoch aus einem Betrieb stammen, der gemäß Teil IV Titel II Kapitel 1 der Verordnung (EU) 2016/429 entweder registriert oder zugelassen ist.“

muss es heißen: „In allen Fällen müssen Tiere aus Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse, die in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallen, jedoch aus einem Betrieb stammen, der gemäß Teil IV Titel II Kapitel 1 der Verordnung (EU) 2016/429 entweder registriert oder zugelassen ist.“

Seite 45, Artikel 1 Nummer 4 zur Ersetzung von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692:

Anstatt: „Im Falle von Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sollte sich diese Untersuchung auch auf den Herkunftsbestand der zum Versand in die Union bestimmten Tiere erstrecken.“

muss es heißen: „Im Falle von Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sollte sich diese Inspektion auch auf den Herkunftsbestand der zum Versand in die Union bestimmten Tiere erstrecken.“

Seite 48, Artikel 1 Nummer 14 zur Ersetzung von Artikel 87 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692:

Anstatt: „(2) Abweichend von Artikel 86 Buchstabe b Ziffer iii dürfen Sendungen von Eizellen und Embryonen von Rindern, bei denen das Spendertier aus einem Betrieb kommt, der nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist, in die Union verbracht werden, wenn der für den Ursprungsbetrieb zuständige amtliche Tierarzt bescheinigt hat, dass mindestens während der vorangegangenen drei Jahre kein klinischer Fall der Enzootischen Leukose der Rinder in diesem Betrieb aufgetreten ist.“

muss es heißen: „(2) Abweichend von Artikel 86 Buchstabe b Ziffer iii dürfen Sendungen von Eizellen und Embryonen von Rindern, bei denen das Spendertier aus einem Betrieb kommt, der nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist, in die Union verbracht werden, wenn der für den Herkunftsbetrieb zuständige amtliche Tierarzt bescheinigt hat, dass mindestens während der vorangegangenen drei Jahre kein klinischer Fall der Enzootischen Leukose der Rinder in diesem Betrieb aufgetreten ist.“

Seite 48, Artikel 1 Nummer 15 zur Ersetzung von Artikel 91 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, Überschrift:

Anstatt: „**Ursprungsbetrieb der Spenderschafe und -ziegen**“,

muss es heißen: „**Herkunftsbetrieb der Spenderschafe und -ziegen**“.

Seite 48, Artikel 1 Nummer 18 zur Ersetzung von Artikel 107 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, Ziffer i:

Anstatt: „i) einer klinischen Untersuchung unterzogen, die von einem amtlichen Tierarzt in dem Ursprungsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand in die Union zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I und neu auftretender Seuchen, durchgeführt wurde, und es wurden keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen festgestellt,“

muss es heißen: „i) einer klinischen Inspektion unterzogen, die von einem amtlichen Tierarzt in dem Herkunftsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand in die Union zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I und neu auftretender Seuchen, durchgeführt wurde, und es wurden keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen festgestellt,“

Seite 48, Artikel 1 Nummer 18 zur Ersetzung von Artikel 107 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, Ziffer ii erster Gedankenstrich:

Anstatt: „— monatlichen klinischen Untersuchungen unterzogen, die von einem amtlichen Tierarzt in dem Ursprungsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I und neu auftretender Seuchen, durchgeführt wurden — die letzte Untersuchung innerhalb eines Zeitraums von 31 Tagen vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand in die Union —, und es wurden keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen festgestellt;“

muss es heißen: „— monatlichen klinischen Inspektionen unterzogen, die von einem amtlichen Tierarzt in dem Herkunftsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I und neu auftretender Seuchen, durchgeführt wurden — die letzte Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 31 Tagen vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand in die Union —, und es wurden keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen festgestellt;“

Seite 49, Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b zur Ersetzung von Artikel 110 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692:

Anstatt: „„d) die Bruteier kommen von Beständen, die einer klinischen Untersuchung unterzogen wurden, die von einem amtlichen Tierarzt in dem Ursprungsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand in die Union zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I und neu auftretender Seuchen, durchgeführt wurde, und die Bestände zeigten keine Krankheitssymptome bzw. ergaben keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen;“

muss es heißen: „d) die Bruteier kommen von Beständen, die einer klinischen Inspektion unterzogen wurden, die von einem amtlichen Tierarzt in dem Herkunftsland, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand in die Union zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I und neu auftretender Seuchen, durchgeführt wurde, und die Bestände zeigten keine Krankheitssymptome bzw. ergaben keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen;“

Seite 50, Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b zur Ersetzung von Artikel 167 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692:

Anstatt: „d) von der Verladung am Ursprungsort bis zur Ankunft in der Union wurden die Tiere nicht in demselben Wasser oder Transportbehälter/Container bzw. mit demselben Bünnschiff wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert;“

muss es heißen: „d) von der Verladung am Herkunftsort bis zur Ankunft in der Union wurden die Tiere nicht in demselben Wasser oder Transportbehälter/Container bzw. mit demselben Bünnschiff wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert;“
